

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.02.2017 gemäß § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Geschäftsordnung am 01.03.2017 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Fakultätsrat tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. ²Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.
- (2) Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats und deren Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält vollständige Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und auf Antrag das Stimmenverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen kein Mitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt.
- (4) ¹Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage, bei Promotionsverfahren fünf Werktage.

§ 5 Öffentlichkeit

¹Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. ²Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats ist zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät. ²Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

§ 7 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: Die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studienprodekanin oder der Studienprodekan. ³Im Regelfall folgt die Prodekanin oder der Prodekan der Dekanin oder dem Dekan im Amt nach und die Studienprodekanin oder der Studienprodekan der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ⁴Darüber hinaus gehört dem Dekanat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Fakultät beratend an.

⁵Die Dekanin oder der Dekan leitet das Dekanat und hat in diesem Gremium die Richtlinienkompetenz inne. ⁶Ihr oder ihm obliegt die Außenvertretung der Fakultät.

⁷In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁸Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgabe an die Studienprodekanin oder den Studienprodekan übertragen. ⁹Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ¹⁰Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt die Geschäfte in den ihr oder ihm von der Dekanin oder dem Dekan zugewiesenen Bereichen wahr, die Studienprodekanin oder der Studienprodekan nimmt die Geschäfte in den ihr oder ihm von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugewiesenen Bereichen wahr.

¹¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Fakultätsverwaltung. ¹²Sie oder er ist insbesondere für das zentrale Finanzmanagement sowie das Management aller weiteren Ressourcen der Fakultät unter der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans zuständig.

¹³Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch diese oder dieser verhindert, obliegt die Vertretung der Prodekanin oder dem Prodekan; falls auch diese oder dieser verhindert ist, vertritt die Studienprodekanin oder der Studienprodekan, bei deren oder dessen Verhinderung die früheren Dekaninnen oder Dekane in rückläufiger Reihenfolge.

(2) ¹Das Dekanat hat den Fakultätsrat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ²Das Dekanat hat den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Akteneinsicht, soweit nicht Datenschutz entgegensteht. ⁴Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) ¹Das Dekanat überweist Anträge, die vom Gegenstand her in den Arbeitsbereich bestehender Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise der Fakultät fallen, diesen Gremien zur Vorberatung und Erstellung eines Entscheidungsvorschlags. ²Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan die erforderlichen Maßnahmen selbst.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen und Abweichungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.